



# Haus- und Benutzungsordnung Bürgerhaus Birgel



## § 1 Allgemeines

- (1) Das Bürgerhaus steht allen Bürgern und Vereinen der Ortsgemeinde Birgel nach vorheriger Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten unter Zugrundelegung der vom Ortsgemeinderat beschlossenen Benutzungsentgelte für Veranstaltungen, Familienfeiern, Beerdigungen usw. zur Verfügung.
- (2) Die Benutzungszeit wird im Benehmen mit dem Benutzer vereinbart.
- (3) Eine zeitweise Überlassung an Auswärtige kann gestattet werden.

## § 2 Art und Umfang der Benutzungserlaubnis

- (1) Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder unzureichender Beteiligung entzogen werden. Ferner kann sie entzogen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Räumlichkeit besteht nicht.
- (3) Die Benutzung des Jugendraumes kann von der Ortsgemeinde in Benutzungsplänen getrennt geregelt werden.

## § 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Das Bürgerhaus mit Anlagen, Einrichtungen, Geräten und die Zugänge zu den Räumen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln; während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (2) Benutzer des Bürgerhauses, die den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln oder die Ordnung stören, können von der Benutzung dieser Anlage ausgeschlossen werden.
- (3) Ordnungsdienst, Ein- und Ausräumen, Ausschmücken u.ä. gehen zur Verantwortlichkeit und zu Lasten des Benutzers. Veränderungen und Einbauten jeglicher Art in den überlassenen Räumen sind ohne Zustimmung des Ortsbürgermeisters nicht statthaft.
- (4) Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften haftet der Benutzer. Bei Veranstaltungen sind die Vorschriften über die Polizeistunde zu beachten.
- (5) Für die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten, Toiletten, Vorräume, Treppen innen und außen sowie der Eingangsbereich und Hofraum ist der jeweilige Benutzer verantwortlich. Ansonsten ist er gegenüber der Ortsgemeinde zur Zahlung der entstandenen Reinigungskosten verpflichtet.

## § 4 Benutzungsentgelte

- (1) Bei Veranstaltungen wird zwischen der Ortsgemeinde und dem Benutzer ein Mietvertrag, der die Benutzungsentgelte regelt, geschlossen.
- (2) Bei Veranstaltungen und Belegungen durch die örtlichen Vereine bei welchem keine Benutzungsentgelte erhoben werden, (Jahreshauptversammlungen, Proben, Gymnastik oder sonstige Benutzungen) sind die benutzten Räume sofort oder bis spätestens mittags des darauf folgenden Tages gründlich zu reinigen und aufzuräumen. Die Endreinigung ist durch die Veranstalter durchzuführen.

## § 5 Schlüssel

- (1) Der Mieter oder der vom Nutzer benannte verantwortliche Übungsleiter oder sein Vertreter erhält einen Schlüssel für das Bürgerhaus. Die Aushändigung eines Schlüssels wird in der jeweiligen Schlüsselliste vermerkt. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben.
- (2) Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Schäden und Folgekosten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Die Ortsgemeinde Birgel überlässt dem Benutzer des Bürgerhauses Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Geräte oder Anlagen sowie Zugänge nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde Birgel obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Der Nutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
  - a) dadurch entstehen können, dass die zum Gebäude führenden Wege sowie die Parkplätze nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind.
  - b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Veranstaltung verursacht werden.
- (3) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- (4) Der Nutzer hat auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung entstehen.
- (7) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Sie haftet auch nicht für abgestellte Fahrzeuge.
- (8) Mit der Inanspruchnahme des Bürgerhauses erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
- (9) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Der Feuerwehr muss zu allen Zeiten die freie Ein- und Ausfahrt zu ihrem Feuerwehrgerätehaus möglich sein.

## **§ 7 Alarmierung der Rettungskräfte**

Dem Mieter ist bekannt, dass im Bürgerhaus Birgel kein Telefonanschluss vorhanden ist. Er verpflichtet sich, bei jeder Benutzung der Räumlichkeiten, ein Mobiltelefon zur Alarmierung von Rettungskräften bereit zu halten.

## **§ 8 Rauchverbot**

Im gesamten Bürgerhaus gilt das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 26. Mai 2009

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 14.04.2005 in Kraft.                      Änderung 01. Januar 2010

Birgel, den 14.04.2005  
Ortsgemeinde Birgel  
Günter Klinkhammer  
Ortsbürgermeister